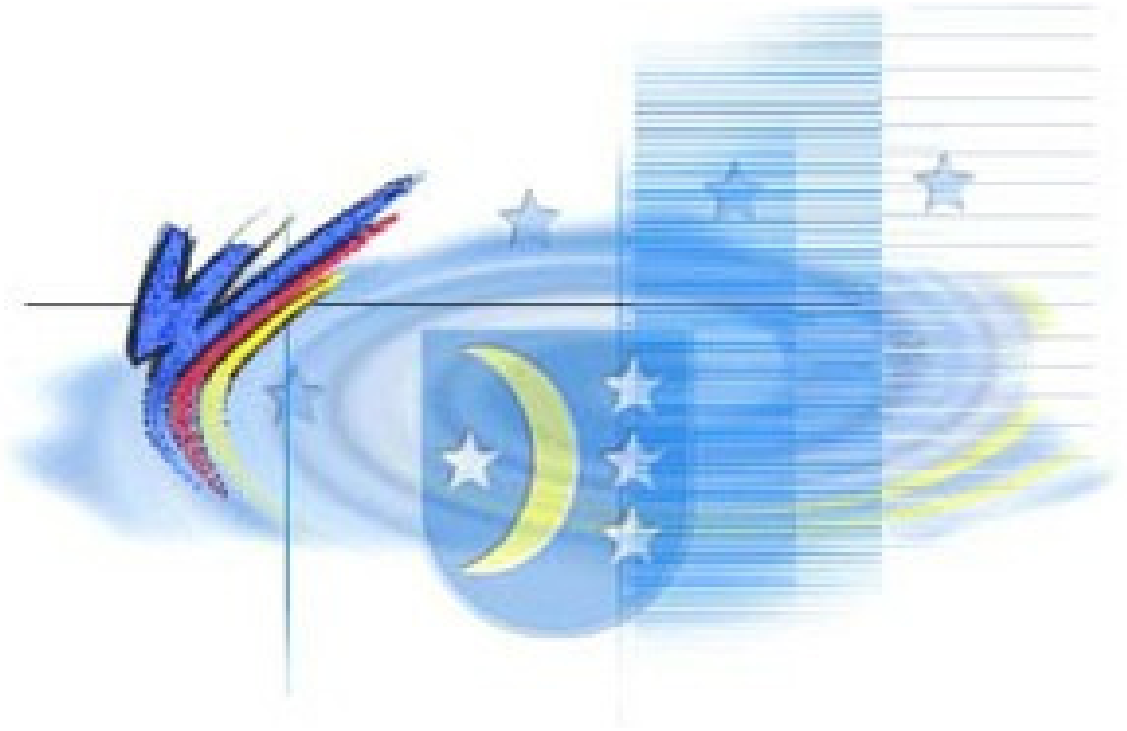


WASSERREGLEMENT



GEMEINDE WALTENSCHWIL

Ausgabe 2017

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
A. Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1 Zweck, Abgaben	4
§ 2 Allgemeines	4
§ 3 Rechtsform, Aufsicht	4
§ 4 Übergeordnetes Recht	4
§ 5 Technische Vorschriften	4
§ 6 Technische Beratung	4
§ 7 Brunnenmeister	5
§ 8 Aufgaben der WV	5
§ 9 Anlagen	5
§ 10 Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge	5
§ 11 Schutzzonen	6
§ 12 Ausnahmen	6
B. Leitungsnetz	6
§ 13 Erstellung und Abnahme	6
§ 14 Öffentlicher Grund	6
§ 15 Erweiterung	7
§ 16 Finanzierung durch Private	7
§ 17 Löscheinrichtungen	7
C. Hausanschluss	8
§ 18 Erstellung	8
§ 19 Kostentragung	9
§ 20 Unterhalt	9
§ 21 Absperrschieber	9
§ 22 Haftung	9
D. Hausinstallationen	10
§ 23 Begriff	10
§ 24 Kostentragung	10
§ 25 Installation - Ausführung	10
§ 26 Einrichtung	10
§ 27 Kontrolle	10
§ 28 Betrieb und Unterhalt	11
E. Wasserzähler	11
§ 29 Einbau	11
§ 30 Wasserzähler für besondere Zwecke	11
§ 31 Ablesung	12
§ 32 Schäden, Behebung	12
§ 33 Revision	12
§ 34 Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler	12
F. Bezugsverhältnis zwischen Abonent / Grundeigentümer und der WV	12
§ 35 Anschlusspflicht	12
§ 36 Wasserbezug	13
§ 37 Haftung	13
§ 38 Wasserbezug ohne Bewilligung	13
§ 39 Besondere Bewilligung	13
§ 40 Wasserbeschaffenheit	14
§ 41 Wasserverwendung	14
§ 42 Betriebseinschränkungen	14
§ 43 Verbot der Wasserabgabe	14

G. Bewilligungsverfahren	15
§ 44 Umfang	15
§ 45 Planunterlagen	15
H. Rechtsschutz und Vollzug	16
§ 46 Rechtsschutz, Vollstreckung	16
§ 47 Strafbestimmung	16
I. Übergangs- und Schlussbestimmungen	17
§ 48 Übergangsbetimmungen	17
§ 49 Revision	17
§ 50 Inkrafttreten	17
Stichwortverzeichnis	18

Die Einwohnergemeinde Waltenschwil beschliesst, gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt) vom 19. Dezember 1978 und § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesezt, BauG) vom 19. Januar 1993 (Stand 01. Januar 2011):

(Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter)

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1

Zweck ¹ Dieses Reglement regelt den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen der Einwohnergemeinde Waltenschwil (nachstehend Gemeinde genannt), ferner die Beziehung zwischen der Wasserversorgung Waltenschwil (nachstehend WV genannt) und den Abonnenten sowie den Grundeigentümern.

Abgaben ² Die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer und die Abgaben sind in einem separaten Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen geregelt.

§ 2

Allgemeines In diesem Reglement verwendete Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

§ 3

Rechtsform, Aufsicht ¹ Die WV ist ein unselbständiger, öffentlicher und selbsttragender Betrieb der Gemeinde und steht unter der unmittelbaren Aufsicht des Gemeinderates.

² Der Gemeinderat kann für die Wasserversorgung eine beratende Kommission einsetzen.

§ 4

Übergeordnetes Recht Die eidgenössischen und kantonalen gesetzlichen Bestimmungen sowie die zwingenden Vorschriften der Aargauischen Gebäudeversicherung und des Amtes für Verbraucherschutz bleiben vorbehalten.

§ 5

Technische Vorschriften ¹ Soweit übergeordnetes Recht, dieses Reglement oder Ausführungserlasse des Gemeinderates keine besonderen Bestimmungen enthalten, gelten für den Bau, Betrieb und Unterhalt der Werkanlagen sowie für die Erstellung von Hausanschlüssen und Hausinstallationen die einschlägigen Normen und Leitsätze des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (nachstehend SVGW genannt) als Richtlinien.

§ 6

Technische Beratung	Der Gemeinderat kann für die Beurteilung von Fragen der Wasserversorgung Fachleute beiziehen.
	§ 7
Brunnenmeister	Zur Wartung und Betreuung der technischen Anlagen stellt der Gemeinderat einen fachkundigen Brunnenmeister und einen Stellvertreter an. Ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft geregelt.
	§ 8
Aufgaben der WV	<p>¹ Die WV liefert in ihrem Versorgungsgebiet Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken im Ausmass ihrer verfügbaren Menge und im Rahmen der Leistungsfähigkeit ihrer Versorgungsanlagen.</p> <p>² Die WV erstellt und unterhält die vorgeschriebenen Löscheinrichtungen.</p>
	§ 9
Anlagen	<p>¹ Die WV umfasst alle der Gemeinde gehörenden Quellen, Quellfassungsanlagen, Grundwasserfassungsanlagen, Pumpwerke, Reservoirs, das Leitungsnetz, Hydranten, Schieber, Wasserzähler und öffentliche Brunnen sowie alle der WV dienenden Einrichtungen, Liegenschaften, dinglichen Rechte und Schutzzonen.</p> <p>² Über die Anlagen der WV sind Inventare und Ausführungspläne zu erstellen und nachzuführen.</p>
	§ 10
Wasserbeschaffung / Lieferungsverträge	<p>¹ Das Wasser wird, soweit möglich, aus gemeindeeigenen Wasservorkommen beschafft. Der Gemeinderat ist ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit Gemeinden sowie mit Bezüglern ausserhalb des Gemeindegebietes abzuschliessen. Er ist ferner ermächtigt, Wasserlieferungsverträge mit besonderen Abmachungen ausserhalb des Tarifes abzuschliessen; er hat dabei die Interessen der WV pflichtgemäss wahrzunehmen.</p>

§ 11

Schutzzonen Zum Schutze der öffentlichen Grundwasser- und Quelfassungen scheidet die Gemeinde Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach der Gewässerschutzgesetzgebung.

§ 12

Ausnahmen Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglementes zu unzumutbaren Härten führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäsem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

B. LEITUNGSNETZ

§ 13

Erstellung ¹ Die WV erstellt und unterhält alle öffentlichen Anlagen des Leitungsnetzes. Dazu gehören die im öffentlichen und privaten Grund liegenden Hauptleitungen (in der Regel ab NW 100 mm), die Hauptleitungsschieber sowie die Hydranten und deren Zuleitungen. Sie dienen der Erschliessung von Grundstücken gemäss § 32 des kantonalen Baugesetzes (BauG).

² Der Gemeinderat bezeichnet Linienführung und Leitungsquerschnitt der Leitungen nach den Bedürfnissen der Ortsplanung und nach Massgabe des Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP). Er lässt auf Kosten der WV entsprechende Projekte ausarbeiten und entscheidet über den Bau der Leitungen, über das Leitungsmaterial sowie die Anordnung der Schieber und Hydranten vorbehältlich der Zustimmung der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

³ Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund zu dulden ist.

⁴ Hydranten, Schieber und Schiebertafeln müssen jederzeit zugänglich sein.

§ 14

Öffentlicher Grund Leitungen werden in der Bauzone nach Möglichkeit in öffentlichen Grund verlegt. Muss für das Verlegen von Leitungen privater Grund in Anspruch genommen werden und kommt zwischen Gemeinderat und Grundeigentümer keine Vereinbarung über die Gewährung des Durchleitungsrechtes zustande, so kann der Gemeinderat beim Regierungsrat das Enteignungsrecht geltend machen (vgl. § 26 des Wassernutzungsgesetzes (WnG) vom 11.3.2008 und §§ 131 und 132 BauG).

§ 15

- Erweiterung
- ¹ Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes in der Bauzone erfolgt, wenn entsprechende Anschlussgesuche vorliegen und ein ausreichendes öffentliches Interesse an der Erschliessung besteht.
- ² Leitungen ausserhalb der Bauzonen werden nur bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses erstellt. Vorbehalten bleibt die Brandschutz- und Feuerwehrgesetzgebung.

§ 16

- Finanzierung durch Private
- ¹ Die Grundeigentümer können im Rahmen eines Sondernutzungsplanes mit Bewilligung des Gemeinderates die geplanten Erschliessungsanlagen auf eigene Kosten erstellen. Für das Verfahren gilt § 37 BauG.
- ² Die Erstellung von Wasserleitungen durch die Grundeigentümer erfolgt nach den Vorschriften von § 37 BauG.

§ 17

- Lösch-einrichtungen
- ¹ Hydranten dienen der Feuerwehr zu Löschzwecken. Der Wasserbezug ab Hydranten geschieht ausschliesslich durch die Feuerwehr oder durch Funktionäre der Gemeinde. Jede andere Benützung der Hydranten bedarf der Bewilligung der WV.
- ² Die Gemeinde ist nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer berechtigt, Hydranten auf privaten Grundstücken aufzustellen. Die Hydranten sind durch die Liegenschaftseigentümer entschädigungslos zu dulden. Zur einwandfreien Bedienung der Hydranten sind die Hydranten-Nischen genügend gross zu dimensionieren (mind. 50 cm Freiraum).
- ³ Das Aufstellen und der Unterhalt der Hydranten sowie der weiteren Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die dem Löschwesen dienen, gehen zu Lasten der WV. Die Gemeinde leistet dafür eine durch den Gemeinderat festgelegte Abgeltungsentschädigung, die nach der Anzahl der Hydranten bemessen wird (Hydrantenentschädigung).
- ⁴ Zusätzliche Löscheinrichtungen für grössere Bauten, Betriebe und Anlagen sind, soweit von der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV) vorgeschrieben, auf Kosten des Eigentümers zu erstellen und zu unterhalten.

C. HAUSANSCHLUSS

§ 18

- Erstellung und Abnahme
- ¹ Der Hausanschluss, exkl. Anschluss-T und Absperrschieber, führt von der öffentlichen Leitung bis zum Hauptabstellhahnen bzw. bis zur Wasserzählvorrichtung im Innern des Gebäudes oder bis zu einem Zählerschacht.
- ² Die WV bestimmt Stelle und Art des Hausanschlusses (Einzelanschluss, Versorgungsleitung, Absperrschieber), überwacht die Erstellung und kontrolliert vor dem Eindecken die Einrichtungen. Die Abnahmebereitschaft ist der Wasserversorgung mindestens drei Tage zum Voraus mitzuteilen. Im Unterlassungsfall veranlasst die WV Ortung und Aufnahme der Leitung auf Kosten des Grundeigentümers.
- ³ Jedes Gebäude ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grundeigentum anzuschliessen. Werden ausnahmsweise gemeinsame Anschlüsse bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, regeln die Beteiligten vor Erteilung der Anschlussbewilligung die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, Kostentragung usw.) im Rahmen eines Dienstbarkeitsvertrages, der dem Anschlussgesuch beizulegen ist. Für Dienstbarkeitsverträge wird ein Grundbucheintrag gemäss ZGB Art. 691 empfohlen.
- ⁴ Folgende Anschlüsse an die Hauptleitungen sind zugelassen:
- a) Anschluss mit Flanschen-T und angebautem Schieber (z.B. UNI-1)
 - b) Anschluss mit Schraubmuffen-T und Schlaufe
 - c) Anschluss mit Anbohr-Schelle mindestens NW 40 mm
 - d) Andere Anschlussarten sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.
- ⁵ Es werden folgende Leitungsmaterialien zugelassen:
- a) PE Nenndruck mindestens 16 bar
 - b) Andere Materialien sind durch den Gemeinderat vorgängig bewilligen zu lassen.
- Warn- und Ortungsband
- ⁶ Bei allen Hauszuleitungen ist ein Warn- und Ortungsband zu verlegen. Das Band muss durchgehend von der Schieberkappe bis ins Hausinnere zum Rohr befestigt werden.
- Erdung
- ⁷ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Beim Ersatz der Stahlrohre durch Polyethylen-Kunststoffrohre ist die Erdung durch den Wasserbezüger sicherzustellen. Zur Erstellung und Planung von Erdungen, elektr. Anlagen und Blitzschutzeinrichtungen gelten die Leitsätze des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) und die Vorschriften des eidg. Starkstrominspektorates sowie diejenigen des Elektrizitätsversorgers. Die Wasserversorgung ist für die Erdung nicht verantwortlich.

§ 19

- Kostentragung ¹ Der Hausanschluss bis und mit Anschluss-T an die Hauptleitung inkl. Absperrschieber sowie das Leitungsrohr ist auf Kosten des Anschliessenden durch einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Installateur zu erstellen. Der Hausanschluss exkl. Anschluss-T und Absperrschieber verbleibt im Eigentum des Liegenschaftseigentümers.
- ² Im Zuge der Erneuerung von Hauptleitungen kann der Gemeinderat für die im öffentlichen Grund liegenden Hausanschlüsse einen Neuanschluss mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.
- ³ Bei Ausbau oder wesentlicher Umnutzung von Liegenschaften kann der Gemeinderat einen Neuanschluss der Hauszuleitung mit Kostenfolge an den Eigentümer verfügen.

§ 20

- Unterhalt ¹ Der Hausanschluss ist vom Eigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten und gegebenenfalls zu erneuern.
- ² Schäden am Hausanschluss und Absperrschieber sowie an den Leitungsrohren sind der WV sofort zu melden. Die Reparatur hat auf alle Fälle durch einen durch den Gemeinderat zu bestimmenden Installateur zu erfolgen.
- ³ Kommt ein Eigentümer seiner Unterhaltspflicht nicht nach, ist die WV berechtigt, auf Kosten des Eigentümers die notwendigen Unterhaltsarbeiten ausführen zu lassen.

§ 21

- Absperrschieber ¹ Die Schieber in der Hauszuleitung dürfen nur von den Organen der WV bedient werden. Die WV lehnt jede Haftung für Schäden ab, die aus Zuwiderhandlungen entstehen.
- ² Jeder Schieber wird, wo nötig, durch eine Tafel markiert, welche entschädigungslos auf privatem Grund (z.B. Gebäudemauer, Vorplatz) zu dulden ist und weder entfernt noch zugedeckt werden darf.
- ³ Fehlen bei bestehenden Anschlüssen die Absperrschieber, so ist die WV berechtigt, diese auf Kosten des Benützers nachträglich einzubauen.

§ 22

- Haftung Die WV übernimmt keine Haftung für irgendwelchen Schaden, der infolge Einführung von Wasser in eine Liegenschaft und dessen Gebrauch entsteht.

D. HAUSINSTALLATIONEN

§ 23

Begriff Als Hausinstallationen werden alle Leitungen und Anlageteile, mit Ausnahme des Wasserzählers, nach dem Hauptabstellhahnen bezeichnet.

§ 24

Kostentragung Die Kosten für die Erstellung und den Unterhalt der Hausinstallationen (inkl. Druckerhöhungsanlagen u. dgl.) trägt der Liegenschaftseigentümer.

§ 25

Installationsausführung ¹ Hausinstallationen dürfen nur durch fachlich ausgewiesene Installateure erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.

² Es dürfen nur Installationsmaterialien und Apparate verwendet werden, die dem Netzdruck und den Wasserverhältnissen am Verwendungsort entsprechen und die Qualität des Wassers nicht ungünstig verändern.

³ Zur Sicherung eines genügenden Druckes können dem Liegenschaftseigentümer Auflagen gemacht werden (z.B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen). Die Kosten der Druckerhöhungsanlage trägt der Liegenschaftseigentümer. Bei überhöhtem Druck sind auf Kosten des Liegenschaftseigentümers Druckreduzierventile einzubauen.

§ 26

Einrichtung ¹ Die gesamten Hausinstallationen sind so einzurichten, dass ein Rücksaugen oder Rückströmen von Flüssigkeiten oder das Eindringen von anderen Stoffen in die Wasserleitung ausgeschlossen sind. Die WV kann in besonderen Fällen den Einbau von Systemtrennern gemäss den Normen und Richtlinien des SVGW verlangen.

² Verbindungen jeglicher Art mit privaten Wasserversorgungen sind untersagt.

³ Für den Anschluss und den Betrieb von Apparaten, Maschinen und Einrichtungen, die an die Hausinstallation angeschlossen werden wie Schwimmbassins, Bewässerungsanlagen, Kühl- und Klimaanlage und dergleichen kann der Gemeinderat besondere Betriebsvorschriften sowie Beschränkungen erlassen.

§ 27

Kontrolle ¹ Die WV übt die Kontrolle über die Hausinstallationen aus. Zu diesem Zweck ist den Kontrollorganen der WV der Zutritt zu allen Anlagen zu gestatten. Mit der Bewilligungserteilung und der Kontrolle übernimmt die Gemeinde bzw. die WV weder eine Garantie noch eine Haftung für allfällige Mängel.

² Die Fertigstellung von Neuanlagen, die Änderung und die Erweiterung an bestehenden Hausinstallationen sind der WV zu melden. Die WV ist berechtigt, die Hausinstallationen vor der Inbetriebnahme zu prüfen und einer Wasserdruckprobe zu unterziehen. Beides erfolgt nach den Gemeindevorschriften sowie den Leitsätzen des SVGW. Die WV übernimmt jedoch keine Gewähr für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten. Die Kosten für Prüfungen und allfällige Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers.

§ 28

Betrieb und
Unterhalt

¹ Vorschriftswidrig erstellte oder schlecht unterhaltene Hausinstallationen muss der Eigentümer auf schriftliche Aufforderung hin innert einer von der WV festgesetzten Frist ändern oder instandstellen lassen. Unterlässt dies der Eigentümer, so ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Eigentümers beheben zu lassen. Solange die Installationen nicht den Vorschriften entsprechend ausgeführt worden sind, kann die Wasserabgabe verweigert werden.

² Bei Frostgefahr sind die dem Einfrieren ausgesetzten Hausinstallationen zu entleeren oder durch Isolation zu schützen.

E. WASSERZÄHLER

§ 29

Einbau

¹ Die WV bestimmt den Ort der Installation und die Grösse des Wassermessers. Der Wassermesser wird durch die WV zur Verfügung gestellt und ist bauseits zu montieren. Der Wassermesser bleibt Eigentum der WV und wird von ihr unterhalten und gegebenenfalls erneuert. Ist ein Standort im Innern des Gebäudes zur Unterbringung des Wasserzählers nicht möglich, bewilligt die WV einen besonderen Schacht und bestimmt Ort, Art und Grösse desselben. Die Bau- und Unterhaltskosten für den Schacht gehen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers.

² Pro Hauszuleitung wird grundsätzlich nur ein Wasserzähler eingebaut. Bestehen für ein Gebäude mehrere Zuleitungen, so wird jeder weitere Wasserzähler als gesondertes Abonnement behandelt. Ausnahmen werden durch die WV bewilligt.

³ Der Zugang zu den Wasserzählern und Hauptabstellhahnen ist stets freizuhalten. Durch Wegräumungsarbeiten verursachte Zeitversäumnisse des Betriebspersonals der WV gehen zu Lasten des Abonnenten.

§ 30

Wasserzähler
für besondere
Zwecke

¹ Die Wasserabgabe für besondere Zwecke (Bauwasser, vorübergehende Wasserabgabe etc.) ist mittels Wasseruhr zu messen und wird gemäss separatem Tarif verrechnet. Die Montage- und Unterhaltskosten trägt in diesem Fall der Bezüger.

² In besonderen Fällen kann die WV den Wasserbezug gegen eine Pauschale bewilligen.

§ 31

Ablesung Das Ablesen des Wasserzählerstandes erfolgt in regelmässigen Zeitabständen durch das von der WV damit beauftragte Personal oder durch Selbstablesung. Der Gemeinderat bestimmt die Ableseperiode.

§ 32

Schäden, Behebung Der Schutz des Wasserzählers obliegt dem Abonnenten. Schäden am Zähler sind der WV unverzüglich zu melden. Für Schäden durch äussere Einflüsse (Frostschäden u. dgl.) haftet der Abonnent oder Liegenschaftseigentümer. Die WV haftet nicht für Schäden, die durch beschädigte Zähler entstehen. Sämtliche Arbeiten an den Wasserzählern sind den von der WV bezeichneten Organen vorbehalten. Abonnenten / Liegenschaftseigentümer und Drittpersonen ist jedes Manipulieren an den Wasserzählern untersagt.

§ 33

Revision Die WV lässt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten revidieren. Der Abonnent kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, so übernimmt die WV die Revisionskosten. Im anderen Falle hat der Abonnent dafür aufzukommen. Als mangelhaft gilt ein Zähler, wenn die Messgenauigkeit nicht innerhalb der zulässigen Toleranz von + 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt.

§ 34

Ermittlung des Wasserzinses bei defektem Wasserzähler Ist der Wasserzähler stehengeblieben oder dessen Unzuverlässigkeit nachgewiesen, wird der Wasserzins aus dem durchschnittlichen Verbrauch der drei Vorjahre ermittelt, sofern in der Zwischenzeit keine Änderungen an der Hausinstallation oder der Benützung vorgenommen worden bzw. eingetreten sind. Vorgenommene Änderungen werden vom Gemeinderat pflichtgemäss berücksichtigt.

F. BEZUGSVERHÄLTNIS ZWISCHEN ABONNENT / GRUNDEIGENTÜMER UND DER WV**§ 35**

Anschlusspflicht Innerhalb der Bauzonen müssen alle Gebäude mit Wasserinstallationen an das Versorgungsnetz der WV angeschlossen werden. Ausnahmen können vom Gemeinderat bewilligt werden, wenn die private Wasserversorgung den trinkwasserhygienischen Anforderungen entspricht und das betreffende Wasser stets Trinkwasserqualität aufweist.

§ 36

- Wasserbezug
- ¹ Die dauernde Lieferung von Wasser erfolgt auf Grund der Anschlussbewilligung.
 - ² Hand- und Adressänderungen meldet der Liegenschaftseigentümer / Abonnent umgehend der WV.
 - ³ Der Wasserbezug kann vom Liegenschaftseigentümer / Abonnenten mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. Die WV kann Lieferungsverträge für Liegenschaften ausserhalb des Gemeindegebietes durch eingeschriebenen Brief auf 6 Monate kündigen.

§ 37

- Haftung
- ¹ Der Grund- / Liegenschaftseigentümer oder Abonnent haftet gegenüber der WV für alle Schäden, die durch sein Eigentum verursacht oder durch unsachgemässe Installation oder Handhabung, mangelnde Sorgfalt oder Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt der Hauszuleitung oder Hausinstallationen der WV zugefügt werden.
 - ² Der Abonnent oder Grundeigentümer haftet für die Erfüllung der sich aus diesem Reglement ergebenden Verbindlichkeiten. Vorbehalten bleiben Sonderregelungen bei Miteigentum, Stockwerkeigentum und Reihenhäusern mit gemeinsamen Wasserzählern.
 - ³ Wasserverluste im Gebäudeinnern, die auf defekte Hausinstallationen zurückzuführen sind, geben keinen Anspruch auf Reduktion des durch den Zähler gemessenen Verbrauchs.

§ 38

- Wasserbezug ohne Bewilligung
- Wer ohne entsprechende Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der WV schadenersatzpflichtig. Er kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

§ 39

- Besondere Bewilligung
- ¹ Die Wasserabgabe an Abonnenten mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Bewilligung des Gemeinderates.
 - ² Das Einfüllen von privaten Zier- und Schwimmbassins mit mehr als 20 m³ Inhalt darf nur mit vorgängiger Orientierung und Zustimmung des Brunnenmeisters vorgenommen werden.
 - ³ Der Bezug von Wasser für Bau- und andere vorübergehende Zwecke bedarf einer Bewilligung der WV bzw. des Gemeinderates.
 - ⁴ Die Bewässerung von Kulturen ist nur möglich, wenn hierfür genügend Leistungskapazitäten verfügbar sind. Der Brunnenmeister legt Umfang und Zeitpunkt der Bewässerungen fest.

	<p>§ 40</p>
Wasserbeschaffenheit	<p>¹ Das Wasser muss bei der Abgabe an die Abonnenten den einschlägigen gesetzlichen Anforderungen an Trinkwasser genügen. Die WV gewährleistet keine über diese Anforderungen hinausgehende Beschaffenheit des Wassers und garantiert keinen konstanten Wasserdruck.</p> <p>² Die WV sorgt für eine angemessene Überwachung des Trinkwassers sowie der Gewinnungs- und Versorgungsanlagen in hygienischer Hinsicht gemäss den Richtlinien des SVGW und den Weisungen des kantonalen Amtes für Verbraucherschutz.</p> <p>³ Trinkwasserverunreinigungen, welche im Zusammenhang mit aussergewöhnlichen Naturereignissen stehen oder durch Dritte verursacht werden, geben den Abonnenten in der Regel keinen Anspruch auf Kürzungen des Wasserzinses.</p>
	<p>§ 41</p>
Wasserverwendung	<p>Das Wasser ist sparsam zu gebrauchen.</p>
	<p>§ 42</p>
Betriebseinschränkungen	<p>¹ Bei Wassermangel, Betriebsstörungen, Reparaturen und Unterhaltsarbeiten an Anlagen der WV kann der Gemeinderat das Spritzen von Gärten, Hausplätzen u. dgl., das Waschen von Autos sowie das Füllen von Schwimmbassins sowie das Bewässern von Kulturen verbieten und weitere Einschränkungen erlassen, die Wasserlieferungen einschränken oder unterbrechen. Die betroffenen Abonnenten werden über solche Unterbrüche soweit möglich in geeigneter Form rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke geht allen anderen Verwendungsarten vor, ausgenommen in Brandfällen. Die Abonnenten mit empfindlichen Hausinstallationen haben selbst die geeigneten Sicherungen gegen die Folgen von Betriebseinschränkungen und Betriebsunterbrüchen sowie von Netzspülungen zu treffen; eine Schadenersatzpflicht der Gemeinde oder der WV besteht nicht.</p>
Verbrauchseinschränkung	<p>² Der Gemeinderat kann den Verbrauch durch wasserintensive Nutzungen in Landwirtschaft, Bau, Gewerbe und Industrie einschränken, wenn die entsprechende Wasserbeschaffung nicht gewährleistet werden kann.</p>
	<p>§ 43</p>
Verbot der Wasserabgabe	<p>Ohne schriftliche Zustimmung des Gemeinderates sind verboten:</p> <ol style="list-style-type: none">die Abgabe von Wasser aus einer angeschlossenen Liegenschaft in eine andere, auch wenn sie ohne Entgelt oder für Bauzwecke erfolgtdas Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen plombierter Umgangshähnen und Hydranten ausser in BrandfällenÄnderungen an Hauptabstellhähnen und Wasserzählern <p>Unerlaubter Wasserbezug wird den Bezüglern nach Schätzung der WV in Rechnung gestellt.</p>

G. BEWILLIGUNGSVERFAHREN

§ 44

Umfang

¹ Einer Bewilligung des Gemeinderates bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft
- b) die Installation neuer Armaturen und Apparate gemäss § 26
- c) die Änderung oder die Erweiterung der Nutzung, welche eine wesentliche Vermehrung des Wasserverbrauches mit sich bringt
- d) die vorübergehende Wasserabgabe für Baustellen, zeitlich befristete Veranstaltungen und für Bewässerungsanlagen

² Apparate, Einrichtungen und Verfahren zur Aufbereitung von Trinkwasser (z.B. Filter und Enthärtungsanlagen) dürfen nur benutzt werden, wenn das behandelte Trinkwasser jederzeit den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung (Art. 275a) entspricht.

§ 45

Planunterlagen

¹ Dem Gesuch sind 2 Situationspläne im Massstab 1 : 500 oder 1 : 1000 aufgrund des Wasserleitungskataster der Gemeinde und der Keller- und Erdgeschossgrundrisse im Massstab 1 : 50 oder 1 : 100, in die der Hausanschluss und die Wasserbatterie eingezeichnet sind, einzureichen. Bestehende Leitungen sind blau, neue Leitungen rot einzuzeichnen. Der Gemeinderat kann weitere Pläne und Unterlagen verlangen.

² Nach der Fertigstellung der Arbeiten sind dem Gemeinderat innert zwei Monaten Ausführungspläne mit genauen Masseintragungen im Doppel einzureichen.

³ Abweichungen von genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates zulässig.

⁴ Müssen Hausanschlüsse in Kantonsstrassen eingelegt werden, ist zusätzlich dem Kreisingenieur ein Gesuch mit den notwendigen Plänen (Situationsplan) einzureichen. Eine Kopie des Anschlussgesuchs ist der Gemeinde beizulegen.

⁵ Die Vorschriften von § 65 BauG finden im Bewilligungsverfahren sinngemäss Anwendung.

⁶ Die Gebühren für Bewilligung und Kontrollen richten sich nach dem Gebührenreglement der Bau- und Nutzungsordnung. Zusätzliche Kosten für Vorabklärungen, Baugesuchsprüfungen, Gutachten, spezielle Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen durch externe Fachleute und durch die WV/Gemeinderat sind durch den Liegenschaftseigentümer zu entrichten. Der Gesuchssteller wird vorgängig informiert.

H. RECHTSSCHUTZ UND VOLLZUG

§ 46

Rechtsschutz,
Vollstreckung

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates kann innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt oder, wenn die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt beruht, beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

² Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) 4. Dezember 2007.

§ 47

Strafbestimmun-
gen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserreglement sowie gegen gestützt darauf erlassene Verfügungen werden vom Gemeinderat mit Busse gemäss Gemeindegesez vom 19. Dezember 1978 bestraft. Vorbehalten bleiben Sanktionen in Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen. Der Fehlbare haftet zudem für die von ihm verursachten Schäden.

I. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 48

- Übergangsbestimmungen
- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch dieses Reglement nicht berührt.
- ² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglementes beurteilt.

§ 49

- Revision
- Das Wasserreglement kann durch Gemeindeversammlungsbeschluss jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden.

§ 50

- Inkrafttreten
- ¹ Dieses Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses in Kraft.
- ² Auf diesen Zeitpunkt ist das Wasserreglement der Gemeinde Waltenschwil vom 10. Dezember 1971 mit allen Änderungen und die geltende Tarifordnung aufgehoben.

Von der Einwohnergemeindeversammlung am 19. Mai 2017 genehmigt.

GEMEINDERAT WALTENSCHWIL
Michel Christen, Gemeindeammann:

Frank Koch, Gemeindeschreiber:

STICHWORTVERZEICHNIS

- Aargauischen Gebäudeversicherung 4, 6
Abonnenten 4, 13, 14, 15, 17
Absperrschieber 8, 10
Abweichungen von genehmigten Plänen 19
Anschlusspflicht 14
Ausführungspläne 5, 19
Bau 4, 6, 13, 15, 19, 20
Bauwasser 13
Betrieb 4, 11, 13
Betriebseinschränkungen 17
Betriebsvorschriften 11
Bewilligungsverfahren 19
Brunnen 5
Brunnenmeister 5
Druckerhöhungsanlagen 11
Druckreduzierventile 11
Durchleitung 8
Enteignungsrecht 6
Erdung 8
Ermittlung des Wasserzinses 14
Erneuerung 10
Erstellung 4, 6, 7, 8, 11
Feuerwehr 7
Frostgefahr 13
Gebühren für Bewilligung und Kontrollen 19
Haftung 10, 11, 15
Hauptabstellhahnen 8, 11, 13, 18
Hausanschluss 8, 10, 19
Hausanschlüsse in Kantonsstrassen 19
Hausinstallation 11, 14
Hausinstallationen 4, 11, 13, 15, 17
Hauszuleitung 10, 13, 15
Hydranten 5, 6, 7, 17
Inkrafttreten 21
Inventare 5
Kosten 4, 6, 7, 8, 10, 11, 13, 14, 19
Kühl- und Klimaanlage 11
Leitungsnetz 5, 6
Löscheinrichtungen 5, 7
Ortungsband 8
Planunterlagen 19
Regierungsrat 6, 20
Reparaturen 17
Richtlinien des SVGW 17
Schieber 5, 6, 8, 10
Schutzzonen 5, 6
Schwimmbassins 11, 15, 17
Strafbestimmungen 20
Trinkwasserverunreinigungen 17
Übergangsbestimmungen 21
Überwachung des Trinkwassers 17
Unterhalt 4, 7, 8, 10, 11, 13, 15
Unterhaltsarbeiten 10, 17
Vollstreckung 20
Wasserabgabe 13, 15, 17, 19
Wasserbeschaffung 5
Wasserbezug 7, 13, 15, 18
Wassermangel 17
Wasserversorgung Waltenschwil 4
Wasserverwendung 17
Wasserzähler 5, 13, 14, 17
Wasserzins 14
Zählerschacht 8
Zahlungspflicht 21
Zweck 4, 11